

Klingenthaler Zeitung

Obervogtländer Anzeiger

**KOSTEN
LOS**

WÖCHENTLICH
NUMMER 1
35. JAHRGANG
12.1. 2024

AUS DEM INHALT

- **Bibliothek hat Zuwachs** Seite 2
- **Amtliche Nachrichten** Seite 5
- **Kirchliche Nachrichten** Seite 2
- **Impressum** Seite 6

Nächste Ausgabe 19.1. 2024

Anzeigen und Redaktion: Telefon 03 74 67/28 98 23 · Fax 28 98 81 · medien@grimmdruck.com · www.grimmdruck.com

Heimat- und Anzeigenblatt · Amtsblatt der Stadt Klingenthal



Erfolgreiche Weihnachtsausstellung »Vom Himmel hoch, da komm' ich her«

Die Weihnachtsausstellung im Musik- und Wintersportmuseum Klingenthal lockte in den vergangenen fünf Wochen viele Gäste an. Klingenthaler Bürger, Touristen, Kindergartengruppen und Schulklassen ließen sich von den besonderen Ausstellungsstücken verzaubern. Besonders beliebt war der musikalische Konzernachmittage mit Richard Wunderlich, Max Röhligh und Kai Piesendel. Kerstin Pfennig zeigte ihre Handwerkskünste und für Kinder gab es Preisrätsel und Naschkiste. Allen Mitwirkenden am Rahmenprogramm und ehrenamtlichen Helfern der Weihnachtsausstellung gilt noch einmal ein herzliches Dankeschön, ebenso der Sammlung Pohl-Ströher Gelenau, der Firma Hubrig Volkskunst Zschorlau und der Firma

Holzkunst Kuhnert GmbH aus Rothenkirchen für die Leihgaben.

Im Laufe des vergangenen Jahres 2023 hat sich auch der sammlungs-



Richard Wunderlich und Kai Piesendel unterhielten die Gäste der Weihnachtsausstellung am 27.12.23 mit stimmungsvoller Akkordeonmusik,

bezogene Fundus des Museums wieder vergrößert. So wurden dem Musik- und Wintersportmuseum Klingenthal zahlreiche historisch bedeutsame Gegenstände geschenkt: Instrumente, Schriftquellen und alte Stadtansichten auf Bildern und Postkarten befinden sich nun neu im Fundus des Museums. Nach dem Abbau der Weihnachtsausstellung öffnet das Museum am 23. Januar 2024 wieder für den Besucherverkehr.

Die Gewinner des Preisrätsels der Weihnachtsausstellung mit der Lösung „Himmelsbote“ sind: Emilia Fietz, Klingenthal
Henriette Seibt, Weisensand
Lotta Grimmer, Klth. OT Zwota
Für die Gewinner stehen in der Touristinfo Bastelsets der Firma Kuhnert Holzkunst GmbH zur Abholung bereit. (XB)

Sternsinger aus Klingenthal sammeln 3420 Euro für benachteiligte Kinder

Die Sternsinger freuen sich über das Ergebnis ihres Engagements: Stolze 3420 Euro wurden gezählt, als am Donnerstag, den 28.12.2023 bei der Aktion Dreikönigssingen die königlichen Sammelbüchsen ausgekippt wurden. 9 Mädchen und Jungen sowie 8 jugendliche und erwachsene Begleitende waren in Klingenthal, Zwota und Schöneck im Einsatz für benachteiligte Kinder in aller Welt. Viele Male hatten sie ihre Lieder gesungen und den Segen „20*C+M+B+24“, Christus Mansionem Benedicat, Christus segne dieses Haus, über die Haustüren geschrieben und geklebt. „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“ heißt das Leitwort der 66. Aktion Dreikönigssingen, die Beispielregion ist Amazonien. 1959 wurde die Aktion erstmals gestartet. Inzwischen ist das Dreikönigssingen die weltweit größte Solidaritätsaktion, bei der sich Kinder für Kinder engagieren. Rund 1,31 Milliarden Euro sammelten die Sternsinger seit dem Aktionsstart, mit denen Projektmaßnahmen für benach-

teiligte und Not leidende Kinder in Afrika, Lateinamerika, Asien, Ozeanien und Osteuropa unterstützt wurden. Die Aktion wird getragen vom Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ und vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ). Das Rathaus in Klingenthal ist traditionell die erste Station der hiesigen Sternsinger. Alle 3 Gruppen brachten kurz vor 9 Uhr den Segen der Heiligen Nacht in die Räume der Stadtverwaltung;

Segen für das neue Jahr und Kraft für alle kleinen und großen Aufgaben und Herausforderungen. Die Oberbürgermeisterin Judith Sandner war vom Einsatz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen in ihrer Stadt beeindruckt und dankte ihnen sehr für das große Engagement. „Wenn wir ganz viele Aufkleber verteilt haben, gehen wir in die Gaststätte!“ jubelte der jüngste 4-jährige Sternsinger. Im Gasthof Walfisch trafen sich

alle Gruppen wieder zur gemeinsamen Schlussstation und wurden vom Team der Familie Goram mit einem wunderbaren Essen versorgt. Ganz herzlichen Dank dafür und besonders auch den einzelnen Spendern für ihre große Freigebigkeit und die leckeren Süßigkeiten! Danke auch für die Nutzung der Busse von Stadt und FSV 1990 Klingenthal. Schutz von Umwelt und Kultur im Mittelpunkt der 66. Aktion Dreikönigssingen 2024 wird deutlich, vor welchen Herausforderungen Kinder und Jugendliche in der Beispielregion Amazonien stehen. Sie zeigt, wie die Projektpartner der Sternsinger junge Menschen dabei unterstützen, ihre Umwelt und ihre Kultur zu schützen. Zugleich verdeutlicht die Aktion, dass Mensch und Natur am Amazonas und überall auf der Welt eine Einheit bilden. Die Sternsinger werden ermutigt, sich gemeinsam mit Gleichaltrigen aller Kontinente für ihr Recht auf eine gesunde Umwelt einzusetzen.

Ihre Sternsinger



Bibliothek startet mit Neuzugängen

Die Stadtbibliothek Klingenthal startet mit einer Reihe von neuen Büchern ins Jahr 2024. Doch nicht nur Neuerscheinungen aus den aktuellen Bestsellerlisten, sondern auch eine sorgfältige Auswahl an Regionalliteratur wartet in den Regalen auf Ausleihe. Neu hinzugekommen ist eine Broschüre der Interessengemeinschaft „Rund um den Kuhberg“

Mundartbuch

Die Interessengemeinschaft „Rund um den Kuhberg“ in Stützengrün veranstaltete 2023 – passend zum Jubiläum „200 Jahre Bürstenindustrie“ – erstmals einen Mundartwettbewerb für das Vogtland und das Erzgebirge. An diesem beteiligten sich 30 Autorinnen und Autoren mit insgesamt 70 eigenen Texten beteiligten. Mit dabei waren auch Doris Wildgrube (Arnoldsgrün), Wolfgang Wild (Klingenthal), Matthias Fritsch (Zwickau) und Thorald Meisel (Zwota) vom Vogtländischen Mundartkreis, die in den vergangenen Jahren auch zu den Teilnehmern der Vogtländischen Mundarttage gehörten, und deren Texte ebenfalls Aufnahme in das Büchlein fanden. Anliegen der Interessengemeinschaft „Rund um den Kuhberg“ ist es, die Muttersprache ganz neu zu entdecken sowie deren Erhalt und Pflege zu fördern. Unterstützung leistete dabei das Staatsministerium für Regionalentwicklung, das den Wettbewerb finanziell unterstützte. In der Broschüre findet sich nun

e.V. mit Sitz in Stützengrün, in welcher 30 Mundartgeschichten und -gedichte publiziert sind, darunter auch die Mundarterzählung „Steck machen draußen Wald“ von Thorald Meisel. Er hatte das Heft der Oberbürgermeisterin Judith Sandner anlässlich des Mundartabends am 27. Dezember 2023 in Zwota für die Bibliothek übergeben. (XB)



Hotel in Schönheide ausgetragen wurde: Eine Vielzahl einzigartiger Mundart-Werke aus der erzgebirgisch-vogtländischen Region. Die Jury bestand aus Carmen Krüger aus Ehrenfriedersdorf, Erika Reuter Grünbach und Hans Unger aus Schönheide. Sieger wurden der achtjährige Yves Ullmann aus Eibenstock mit seiner von Thomas Fritsch geschriebenen Geschichte vom Bandoneon und Matthias Seidel aus Carlsfeld mit seinem Lied „Holz alber“.



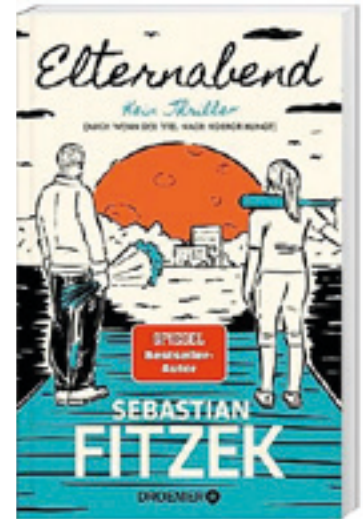
das Ergebnis des Mundartwettbewerbs, der am 28. August während des Kräutertages im Forstmeister-

Das Büchlein erschien in einer limitierten Auflage von 250 Exemplaren. **Text: Thorald Meisel**

Buch des Monats Januar

Die Stadtbibliothek stellt Ihnen das Buch des Monats vor: „Elternabend - Kein Thriller (auch wenn der Titel nach Horror klingt)“ von Sebastian Fitzek

Stell dir vor, du mußt eine halbe Ewigkeit auf einem Elternabend verbringen. Dabei hast du gar kein Kind! Ein lebenskluger und hinreißend komischer Roman im Stil von Sebastian Fitzeks Nr.1-Bestseller »Der erste letzte Tag« Sascha Nebel hat sich zur falschen Zeit am falschen Ort das falsche Auto für einen Diebstahl ausgesucht. Kaum, dass er hinter dem Steuer eines Geländewagens Platz genommen hat, zieht eine Horde demonstrierender Klimaaktivisten durch die Straße. Allen voran eine junge Frau, die den SUV mit einer Baseballkeule demoliert. Als die Polizei auf der Bildfläche erscheint, ergreifen Sascha und die Unbekannte die Flucht und platzen in den Elternabend einer 5. Klasse. Um die Nacht nicht in Polizeigewahrsam zu verbringen, bleibt ihnen keine andere Wahl: Sie müssen in die Rolle von Christin und Lutz Schmolke schlüpfen, den Eltern des 11jährigen Hector, die bislang jede Schulveranstal-



lung versäumten. Zwei wildfremde Menschen, zwischen denen kaum größeres Streitpotential herrschen könnte, geben sich als Vater und Mutter eines ihnen völlig unbekanntes Kindes aus. Dabei ist die Tatsache, dass Hector der größte Rüpel der Schule ist, sehr schnell ihr kleinstes Problem ... (Quelle: thalia.de) Dieses und viele weitere Bücher aus der Reihe von Sebastian Fitzek, wie zum Beispiel „Der Heimweg“ aus dem Jahr 2020 finden Sie der Stadtbibliothek Klingenthal, Schloßstr. 3.

Weihnachtsgruß an den Seniorenverein

Den Dienstag vor Weihnachten nutzte der Seniorenverein Klingenthal e.V., um sich zunächst bei einem Museumsbesuch in der Weihnachtsausstellung und danach bei einem gemütlichen Kaffeetrinken im Vogtlandkeller auf die bevorstehende Weihnachtszeit

einzustimmen. Die Oberbürgermeisterin, Judith Sandner, nutzte diese Gelegenheit, um sich bei allen Senioren und Seniorinnen für das Jahr 2023 zu bedanken und übergab der Vorsitzenden Gudrun Hölzel einen leckeren Stollen für den Nachmittag. (YW)



Amtsleiterin Yvonne Weidhase und Oberbürgermeisterin Judith Sandner übergaben Gudrun Hölzel, stellvertretend für den Seniorenverein Klingenthal, einen Stollen.

kirche.klingenthal

14. Januar 9.30 Uhr St. Johanniskirche Abendmahlsgottesd., Pfr. Birkenmaier

14. Januar 9.30 Uhr LKG Klingenthal Gemeinsamer Gottesdienst mit der Band „Kreuzschnabel“ aus Schönheide

Katholische Kirche:

Sonntag, 14. Januar 10.30 Uhr Heilige Messe

Wir kaufen

Wohnmobile + Wohnwagen

03944-36160

www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter Am Wasserturm

Farbdisplay 4:3

mit allen Verbindungskabeln

Telefon 0163-3224552

10,-€

Meine Erinnerung an Jutta Müller

Die am 2. November verstorbene Jutta Müller hatte als Eiskunstläuferin in Klingenthal ihren letzten Auftritt. Als »Tango-Max« begeisterte sie die Zuschauer. 1954 fand in Klingenthal/Brunndöbra die Wintersportspartakiade der SV Motor statt. In diesem Rahmen wurde auch die neu geschaffene Natureisbahn in Brunndöbra mit einbezogen. Noch ohne der üblichen Bande, nur mit einfachen Bretter, umzäuntes Spielfeld wurde die Einweihung vorgenommen. Damals wurde der Wintersport in allen Disziplinen ausgetragen. Auch im Eishockey. In Brunndöbra gründete sich gerade eine Eishockeysektion der BSG Motor. In diesem Zusammenhang kam aus Berlin die Eisrevue »Berlin einst und jetzt« nach Brunndöbra. Das Organisationsbüro befand sich in der Turnhalle. Wir jungen Eishockeyspieler hatten die Aufgabe, die Teilnehmer in ihre Unterkünfte zu begleiten. Klaus Schmutzler und ich waren Jutta Seyfert zugeteilt. Sie verlangte ein beheiztes Zimmer. Das fanden wir in der Postwartehalle (heute Postillion). Das Zimmer befand sich über dem Laden der Fleischerei. Nach dem Eishockeyturnier mit vier Mannschaften, gab es am Abend die Eisrevue mit dem Tango-Max von Jutta Seyfert. Sie war damals 26 Jahre alt. Bis dahin war sie DDR Vizemeisterin im Rollschuhlaufen und Ostzonenmeisterin mit Irene Salzmann. Jutta Seyfert war der »Mann« mangels Männer nach dem Krieg. Danach studierte sie an der DHfK in Leipzig und wurde Eiskunstlauftrainerin. Als Erste entwickelte sie ihre Tochter Gabi Seyfert. Sie wurde 2 x Weltmeisterin 1969 und 1970. Bei einer zentralen Tagung des DELV in Chemnitz,

wo ich als Delegierter dabei war, wollten die Funktionäre mehr Erfolge für die DDR. Die Reaktion der Jutta Müller, die inzwischen den Fußballer Bringfried Müller geheiratet hatte, folgte umgehend: Sie sagte: »Wenn Ihr internationale Erfolge haben wollt müsst ihr unser Kuchwaldeisstadion mit einem Dach versehen, sonst wird das nichts.« Das Kuchwaldeisstadion wurde dann auch prompt überdacht. Neben der Werner-Seelenbinder-



Foto von Nicola, CC BY-SA 3.0

Halle in Berlin war es erst die zweite Eishalle in der DDR. Die Forderung der Jutta Müller gab ihr Recht. Die bekannten Erfolge belegen es. Nach der Eisrevue 1954 erlebte die Natureisbahn ein Ansturm von Kindern für den Eislauf. Zirka 100 Kinder wurden von Herta Müller und Liselotte Meinel betreut. Nun ist Jutta Müller gestorben und das Eisstadion in Brunndöbra ist auch Geschichte. Nur eine Freizeitmannschaft trainiert noch in Schönheide. Dieses Jahr wäre 70 Jahre Eissport-Jubiläum in Klingenthal gewesen. Ein Grund mehr, traurig zu sein.

Klaus Grimm

Ausfall Mobile Filiale der Sparkasse

Die Mobile Filiale der Sparkasse Vogtland (Zaster Laster) wird aufgrund eines technischen Defekts voraussichtlich bis Ende der dritten Kalenderwoche die Standorte nicht anfahren können. Die Sparkasse arbeitet mit Hochdruck daran, dass die Versorgung der Kunden

zum geplanten Zeitpunkt wieder einsatzbereit ist. Die Kunden werden zeitnah über Aushänge an den Standorten, sowie über die Internet-Filiale informiert. Wir danken für Ihr Verständnis. Vielen Dank.

Ihre Sparkasse Vogtland

HANDELSZENTRUM

www.rocksohn.de

BAD | KÜCHE | HEIZUNG



- inkl. Saunabänke
- Deckenbeleuchtung mit Farblicht
- 9kW Harvia Vitra Saunaofen
- Thermometer und Sanduhr
- Aufgüsseimer + Kelle
- Computergesteuertes Bedienfeld
- Klimasteuerung

AWT Sauna E1201A
Pappelholz
236x236 9kW
ab 5.999,- EUR

ROCKSTROH & SOHN

Auerbacher Str. 284 · 08248 Klingenthal · Tel. 037467 22600

Landbäckerei Behrendt & Café
Markneukirchner Str. 10 · Zwota
Telefon 037467-22525

Central-Café Klingenthal
Auerbacher Str. 19 · Klingenthal
Telefon 037467-26011

www.landbaeckerei-behrendt.de

Meine Küche macht mir wieder Spaß.

lokal
bequem
nachhaltig
kompetent
zuverlässig
umweltschonend



PORTAS®
GANZ SCHÖN RENOVIERT.

Türen. Küchen. Treppen. Fenster.
Wir verschönern Dein Zuhause!

PORTAS-Fachbetrieb P & P Mylauer Straße 18
Renovierungsspezialist Vogtland GmbH 08491 Netzschkau

Rufen Sie uns an ☎ 0 37 65 / 3 41 58
🏠 www.neumann.portas.de

klingenthaler.zeitung
wünscht ein gesundes neues Jahr.

Alberter & Kollegen
95028 Hof, Plauener Straße 8
☎ 09281-72400
info@alberter.de
www.alberter.de

RECHT & STEUER
Steuererklärung?
Existenzgründung?
Krisenberatung?

Wir helfen Ihnen gerne!

Außenstellen in:
Auerbach ☎ 03744-250 10
Helmbrechts ☎ 09252-228
Münchberg ☎ 09251-8151
Plauen ☎ 03741-700 10

amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Grundsteuerfestsetzung

Durch die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. S. 3341) durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 i.V. mit dem Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885,986), durch Gesetz vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569), vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590), vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer für das Jahr 2024 wird mit den in dem zuletzt erteilten Grundsteuer-Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November (§ 28 Abs. 1 GrStG) fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt

2. am 15. Februar und 15. August wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt (§ 28 Abs. 2 GrStG).

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für das Jahr 2024 in einem Betrag am 1. Juli 2024 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden, oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen werden gem. § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung gilt auch für Grundsteuern, die im Grundsteuer-Anmeldeverfahren erhoben werden.

Auf die Verpflichtung, jede Änderung bezüglich der Wohnfläche oder der Ausstattung, die sich auf die Steuer auswirkt, der Gemeinde mitzuteilen, wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch bei der Stadtverwaltung Klingenthal Kirchstr. 14, 08248 Klingenthal eingelegt werden.

Hinweis

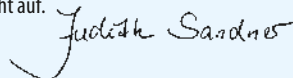
Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. der jeweils fällige Betrag ist trotzdem fristgerecht zu bezahlen.

Allgemeines

Bei Grundstücksverkäufen bleibt der Veräußerer Steuerschuldner bis zum Ablauf des Jahres in dem der Verkauf stattgefunden hat. Eine Vereinbarung im Kaufvertrag über den Steuerübergangstermin hat nur privatrechtliche Bedeutung im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber und hebt die öffentlich-rechtliche Steuerschuldnerschaft nicht auf.

Klingenthal, 02.01.2024

Judith Sandner, Oberbürgermeisterin



Zahlungstermine 2024

Die Stadtverwaltung Klingenthal bittet um Beachtung folgender Zahlungstermine für Steuern und Pachten:

Pacht

Ortschaften Klingenthal/Mühleithen

20.01.2024 - Pacht Grundstücke

Ortschaft Zwota: 01.03.2024 - Pacht Grundstücke

Hundesteuer

15.02.2024 - Hundesteuer

Grundsteuer/ Gewerbesteuer

15.02.2024 - Grundsteuer/Gewerbesteuer I. Quartal

15.05.2024 - Grundsteuer/Gewerbesteuer II. Quartal

01.07.2024 - Jahreszahler Grundsteuer

15.08.2024 - Grundsteuer/Gewerbesteuer III. Quartal

15.11.2024 - Grundsteuer/Gewerbesteuer IV. Quartal

Zahlungsaufforderung

Steuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die o.g. Abgaben entsprechend den zuletzt festgesetzten Beträgen und Fälligkeiten unter Angabe des vollständigen Kaszenzeichens auf nachfolgender Bankverbindung einzuzahlen.

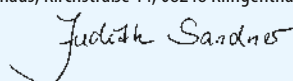
IBAN: DE22 8705 8000 3610 0038 97 • BIC: WELADED1PLX

Bekanntmachung Beteiligungsbericht 2022

Der Beteiligungsbericht der Stadt Klingenthal für das Jahr 2022 kann ab sofort während der Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Klingenthal, Rathaus, Kirchstraße 14, 08248 Klingenthal im Zimmer 104 eingesehen werden.

Klingenthal, den 21.12.2023

Judith Sandner, Oberbürgermeisterin



Die im Inhaltsverzeichnis der nachfolgend bekannt gemachten Polizeiverordnung angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf das Originaldokument der Polizeiverordnung.

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Klingenthal gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	2
Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten	2
§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen (Graffiti)	2
§ 4 Tierhaltung	3
§ 5 Verunreinigung durch Tiere.....	3
§ 6 Tierfütterungsverbot.....	3
Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen	3
§ 7 Schutz der Nachtruhe	3
§ 8 Benutzung von Sport- und Spielstätten	4
§ 9 Haus- und Gartenarbeiten	4
§ 10 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumenten u. ä.	4
§ 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten.....	4
§ 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern	5
Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen	5
§ 13 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen	5
§ 14 Abbrennen offener Feuer	5
§ 15 Dachlawinen, Schneeüberhang und Eiszapfen.....	6
Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern	6
§ 16 Hausnummern	6
Abschnitt 6 - Veranstaltung von Vergnügungen	6
§ 17 Anzeige von öffentlichen Vergnügungen	6
Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen	6
§ 18 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse.....	6
§ 19 Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 20 Einziehung von Gegenständen.....	8
§ 21 Inkrafttreten.....	8

Die Große Kreisstadt Klingenthal erlässt auf Grund von • §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss des Stadtrates vom 24. Oktober 2023 folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen in dem Gebiet der Großen Kreisstadt Klingenthal. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze.

(3) Einrichtungen von auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfall- und Wertstoffbehälter, Spiel- und Sportgeräte, Wartehäuschen, Pflanzkübel, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten, Schilder sowie Brunnen und Wasserbecken und künstlerische Gestaltungs- und sonstige Ausstattungselemente (u. a. Denkmale, Skulpturen, Plastiken, Gedenktafeln) sowie Anlagen der Verkehrsüberwachung, der Verkehrseinrichtung und Verkehrszeichen einschließlich deren Träger.

(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

(5) Offene Feuer sind Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden und Feuer in nicht handels- oder bauartüblichen zweckbestimmten Feuerstätten.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen (Graffiti)

(1) Das Anbringen von Plakaten, oder Folien (Plakatieren), Aufklebern, Beschriftungen oder Bemalungen durch Graffiti die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten sind auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veran-

stalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.

- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Veranstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und/oder Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im waidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.

(5) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen.

(2) Der Absatz 1 gilt nicht für Führhunde für Menschen mit Behinderung sowie Diensthunde und Dienstpferde des Polizeivollzugsdienstes.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Tierfütterungsverbot

(1) Es ist verboten, Tauben auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu füttern.

(2) Fundtiere und herrenlose Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen nicht gefüttert werden. Dies gilt auch auf Privatgrundstücken, sofern dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich beeinträchtigt wird.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 Schutz der Nachtruhe

(1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von die Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielflächen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr. Insofern sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen Montag bis Freitag nach 20.00 Uhr, von samstags 18.00 Uhr bis montags 06.00 Uhr und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:

- der Betrieb von Rasenmähern
- das Häckseln von Gartenabfällen
- der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
- das Hämmern,
- das Sägen
- das Bohren
- das Holzspalten
- das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, sowie die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-), bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem

herkömmlichen Brauch entsprechen,

b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Aus Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 13 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 dieser Verordnung ist es verboten:

1. aufdringlich oder aggressiv zu betteln. Aufdringliches oder aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebengerhenden den Passanten bedrängt,
2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berausenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
3. die Notdurft zu verrichten,
4. zu nächtigen oder zu lagern,
5. Gegenstände aller Art wegzuworfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehälter im Rahmen der Beschränkung von § 12 Abs. 3.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Abbrennen offener Feuer

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Abbrennen von offenen Feuern ohne die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.

(2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuern mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten erlaubt. Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Belästigung anderer durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder der unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15 Dachlawinen, Schneeüberhang und Eiszapfen

Schneeüberhänge, Dachlawinen sowie Eiszapfen an Gebäuden sind von den Eigentümern und Verfügungsberechtigten für das Gebäude auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum i. S. v. § 2 Abs. 1 besteht.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 16 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

Abschnitt 6 - Veranstaltung von Vergnügungen

§ 17 Anzeige von öffentlichen Vergnügungen

(1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Stadt Klingenthal unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Veranstaltungen genügt eine einmalige Anzeige mit Nennung der Termine.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen und Anlagen, die für die Veranstaltung der beabsichtigten Art bestimmt sind, stattfinden sowie nicht für Vergnügungen in gewerblichen Räumen oder auf Flächen, für die in der Gewerbeerlaubnis die Abhaltung derartiger

Veranstaltungen vorgesehen ist.

(3) Die Vorschriften der Vergütungssteuersatzung der Stadt Klingenthal bleiben hiervon unberührt. Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse

(1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

(2) Von den Verboten des § 13 Abs. 1 Nr. 4 kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.

(3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt,

2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet

3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,

4. entgegen § 4 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,

5. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund nicht angeleint oder in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt,

6. entgegen § 5 als Tierführer die durch das Tier verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt,

7. entgegen § 6 Abs. 2 Fundtiere und herrenlose Tiere füttert,

8. entgegen § 7 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 die Nachtruhe anderer in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr mehr als unvermeidbar stört,

9. entgegen § 8 Abs. 1 öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr nutzt,

10. entgegen § 9 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, Montag bis Freitag nach 20.00 Uhr, von samstags 18.00 Uhr bis montags 06.00 Uhr und Feiertagen durchführt,

11. entgegen § 10 Abs. 1 durch den Betrieb und die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen mechanische oder elektroakustische Geräten zur Lauterzeugung, andere unzumutbar belästigt,

12. entgegen § 11 Abs. 1 aus Veranstaltungsräumen oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der andere unzumutbar belästigt,

13. entgegen § 12 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft;

14. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer stellt,

15. entgegen § 12 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,

16. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen

a) entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,

b) entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,

c) entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,

d) entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 4 ohne Erlaubnis nächtigt oder lagert,

e) entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert

17. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer ohne polizeibehördliche Erlaubnis abbrennt,

18. entgegen § 14 Abs. 3 trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine einer Nebenbestimmung verbunden Erlaubnis Feuer abbrennt,

19. entgegen § 15 nicht unverzüglich Schneeeüberhänge, Dachlawinen sowie Eiszapfen an Gebäuden entfernt, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.

20. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

21. entgegen § 16 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 2 anbringt.

22. entgegen § 17 Abs. 1 eine öffentliche Vergnügung veranstaltet, ohne diese fristgemäß angezeigt zu haben.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 20 Einziehung von Gegenständen

Gemäß § 39 Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes können in den Fällen der §§ 3, 9, 10, 11 und 14 Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung v. 12.11.2013 in der Fassung der Bekanntmachung im Amtsblatt am 15.11.2013 außer Kraft. Klingenthal, den 08.11. 2023

Judith Sandner

Sandner, Oberbürgermeisterin

Verfahrensvermerke:

Der Stadtrat hat diese Polizeiverordnung am 24. Oktober 2023 beschlossen. Sie wurde dem Landratsamt Vogtlandkreis am 26.10.2023 vorgelegt (§ 38 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes) und wurde im Amtsblatt am **12.01.2024** öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am **13.01.2024** in Kraft getreten (§ 37 Abs. 2 Nr. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes).

Die Große Kreisstadt Klingenthal informiert

Die **sozialen Vereine** der Stadt Klingenthal, einschließlich aller Ortsteile, haben die Möglichkeit, Anträge auf finanzielle Unterstützung für ihre Arbeit bzw. Vorhaben für das 2024 Jahr an die

**Große Kreisstadt Klingenthal, Hauptamt, Bildung & Soziales,
Kirchstraße 14, 08248 Klingenthal**

zu richten.

Musik-, Sport-, kulturelle und sonstige Vereine, die für Vorhaben und Veranstaltungen im Jahr 2024 finanzielle Unterstützung benötigen, richten ihre formlosen Anträge an die

**Große Kreisstadt Klingenthal, Sachgebiet Kultur/Tourismus
Schloßstraße 3, 08248 Klingenthal, oder an kultur@klingenthal.de
Abgabetermin ist jeweils der 31. März 2024**

Der Stadtrat entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die vorliegenden Anträge nach Vorberatung durch den „Ausschuss Bildung Kultur, Jugend, Soziales & Sport“.

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit 2024

Ab sofort können auch Anträge für eine Pauschal- und/oder Projekt-förderung gestellt werden. Die Beantragung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, welche zusammen mit dem Antrag und ggf. erforderlicher Anlage auf der Homepage der Stadt Klingenthal zum Download zur Verfügung steht.

Der Abgabetermin für die Unterlagen im SG Bildung & Soziales ist ebenfalls der **31. März 2024**.

**Die Stadtverwaltung Klingenthal gibt bekannt
Folgende Beschlüsse wurden in der 56. Sitzung des Stadtrates der Stadt Klingenthal der Stadt Klingenthal am 19. Dezember 2023 gefasst:
(Die nichtöffentlichen Beschlüsse werden sinngemäß bekanntgegeben.)**

Öffentlicher Teil:

Beschluss 595

Der Stadtrat beschließt die vorliegende Tagesordnung

Beschluss 596

Der Stadtrat bestätigt das Protokoll der letzten Sitzung vom 28.11.2023.

Beschluss 597

Der Stadtrat beschließt für das Haushaltsjahr 2023 einen Zuschuss in Höhe von 10.000 € an den Tierparkverein Klingenthal e.V.

Beschluss 598

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Tekturantrag des Bauvorhabens Umbau und Erweiterung der Hotelanlage Waldhotel Vogtland – Anbau Ski-, Ruhe- und Fitnessraum; Anbau Aufzug; Anbau Fluchttreppe; Neubau Lösch-/Badeteich, Fl.-Nr. 974/3 Gemarkung Brunndöbra, Floßgrabenweg gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und stimmt dem Bauantrag nach § 69 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) zu.

Beschluss 599

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum nachträglichen Bauantrag Sanierung und Umbau eines leerstehenden hist. Wohngebäudes zum Ferienhaus, Fl.-Nr. 378 Gemarkung Untersachsenberg, Höhenweg gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und stimmt dem Bauantrag nach § 69 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) zu.

Beschluss 600

Der Stadtrat stimmt einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 14.951,96 € zum Abschluss der laufenden Maßnahmen zur Ertüchtigung des baulichen Brandschutzes in der Kindertageseinrichtung „Zum Friedefürst“ zu.

Die Deckung erfolgt über Minderausgaben im Produkt 1116.01-429101 (Zentrale Dienste Verwaltung – Wartungsverträge, Dienstleistungen EDV).

Beschluss 601

Der Stadtrat Klingenthal erteilt sein Einvernehmen zur Fortschreibung der Schulnetzplanung des Vogtlandkreises.

Sandner, Oberbürgermeisterin

Judith Sandner

**Das Einwohnermelde- und Gewerbeamt sind am 16. und 17.01.2024 aufgrund einer Weiterbildung geschlossen.
Das Archiv ist nächste Woche Dienstag, dem 16.01.2024, geschlossen**

.....Ende des amtlichen Teils.....

Impressum

Klingenthaler Zeitung Obervogtländer Anzeiger Redaktion: Auerbacher Straße 100, 08248 Klingenthal, Telefon: 037467-289823, e-mail: medien@grimmdruck.com Gesamtherstellung: grimm.media, Oliver Grimm, Auerbacher Straße 100, 08248 Klingenthal Verantwortlich für den amtlichen Teil der Stadt Klingenthal: Oberbürgermeisterin Judith Sandner, Kirchstraße 14, 08248 Klingenthal. Verantwortlich für das unabhängige Anzeigenblatt »Klingenthaler Zeitung«: Oliver Grimm. Für den Inhalt der veröffentlichten Beiträge sind die Verfasser verantwortlich. Sie geben nicht die Meinung der Redaktion wieder. Auflage: 3000 Exemplare, Druck: VDC Verteilung: Klingenthal, Mühlleithen, Zwota, Hammerbrücke, Tannenbergesthal, Morgenröthe-Rautenkranz. Die Klingenthaler Zeitung ist ein Titel des Verlages Obervogtländer Anzeiger der grimm.media.

Eine außergewöhnliche Woche

Es gibt Einsätze, an die man sich als Feuerwehrmann und -frau noch lange erinnert und oft darüber redet, sei es weil etwas besonders gut oder besonders schlecht lief, oder etwas kurioses oder lustiges passiert ist. Auch die Woche vor dem Weihnachtsfest wird uns noch lange in Erinnerung bleiben, denn eine solch turbulente Adventszeit hat noch keiner erlebt. 15 Einsätze und eine Sonderlage galt es ab dem 3. Advent für die ehrenamtlichen Kameradinnen und Kameraden zu bewältigen.

So begann die Woche des 4. Advent am Dienstag mit einer Alarmierung zu einem Gebäudebrand nach Zwota, bei dem das Feuer glücklicherweise schon gelöscht war. Am folgenden Morgen lief kurz nach 6 Uhr bereits der nächste Alarm ein. Es ging zu einem Schornsteinbrand auf der Falkensteiner Straße. Dort musste der Schornstein aufwändig über längere Zeit gekehrt werden, bis keine unmittelbare Gefahr mehr bestand. An diesem

Mittwoch waren aber besonders die Einsatzkräfte der Wache 3 aus Sachsenberg-Georgenthal gefordert. Beim für sie zweiten Einsatz galt es einen verunfallten PKW zu sichern und den Abschleppdienst zu unterstützen. Parallel wurden die Kameraden zur Unterstützung des Rettungsdienstes alarmiert, wobei sie aber nicht mehr tätig werden mussten. Auch die nächsten Tage blieben nicht langweilig. Am Donnerstag löste die automatische Brandmeldeanlage im Sportcampus Klingenthal aus, nach einer kurzen Lageerkundung konnte kein Schadfeuer festgestellt werden und so der Einsatz schnell beendet werden. Der Freitag wurde noch einmal aufregend. Ein Wohnungsbrand mit betroffener Person wurde gemeldet. Vor Ort konnten dann eine Rauchentwicklung und ausgelöste Rauchmelder festgestellt werden, woraufhin ein Trupp die Wohnung betrat, um den Brand zu löschen. Insgesamt wurden zwei Personen in ein Krankenhaus gebracht. Nach

der Belüftung des Treppenhauses und der betroffenen Wohnung konnten die Feuerwehren der Wache 1, Wache 3 und Zwota wieder abrücken. Hier haben Rauchmelder erneut Schlimmeres verhindert. Am Samstag wurde es ebenfalls ernst. Die Prognosen der Meteorologen und des Landeshochwasserzentrums bewahrheiteten sich leider. Nach starken Schneefällen am Morgen setzte ab Mittag starkes Tauwetter mit intensiven Regenfällen ein. Gegen 14 Uhr überschritt der Pegel der Zwota die Marke von 80 cm und stieg mit etwa 8 cm pro Stunde. Durch die Stadtwehrleitung wurde deshalb eine erste Kontrollfahrt entlang neuralgischer Punkte veranlasst. An der Markneukirchner Straße in Klingenthal entdeckte die Besatzung des Kommandowagen dabei zufällig eine gestürzte und stark unterkühlte Frau am Bachufer. Zügig wurde der Wärmeerhalt sichergestellt und der Rettungsdienst alarmiert, welcher die Frau anschließend in ein Krankenhaus transportierte. Da die Pegel aller Bäche weiter schnell stiegen, wurde gegen 17:50 Uhr die Sonderlage ausgerufen, die örtliche Einsatzleitung in der Talstraße besetzt und nach Absprache mit dem Bauamt ein Radlader, ein Bagger und ein Transporter für die Sand-

sacklogistik bereitgestellt. Im Laufe des Abends wurden etwa 900 Sandsäcke befüllt, wovon etwa 500 Stück an diversen Einsatzstellen verbaut wurden. Gegen Mitternacht hatte sich das Einsatzgeschehen beruhigt und die Sonderlage wurde beendet. Der Morgen des Heiligabend sorgte für eine erneute Häufung von Einsätzen wegen vollgelaufener Keller. Die Einsatzschwerpunkte waren hier eine Gaststätte auf dem Aschberg, das ehemalige Schulgebäude in Zwota und ein Wohnhaus auf der Falkensteiner Straße. Am Schulplatz in Klingenthal fehlten nur wenige Zentimeter bis zum Überlaufen der Brunndöbra, glücklicherweise stiegen die Pegel zu diesem Zeitpunkt nicht mehr an. Am Nachmittag war die letzte Einsatzstelle abgearbeitet und alle Einsatzkräfte konnten das Weihnachtsfest im Kreise der Familie feiern. Mit insgesamt 36 Alarmierungen ging der Dezember 2023 als einsatzreichster Monat in unsere Geschichte ein. Einsatz Nummer 131 und damit der letzte eines ereignisreichen Jahres war der Brand von Unrat in einem leerstehenden Gebäude an Silvester, der kurz vor dem Jahreswechsel beendet werden konnte. Wir retten Klingenthal. Seit 1873. /ya/gh/ www.feuerwehr-klingsenthal.de



Hospiz - Termine Februar 2024

Wir sind gern jederzeit für Sie da in schwerer Krankheit und in Trauer, für Fragen bezüglich Pflegegrad oder Schwerbehinderung, auch für Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung.

All unsere Dienste sind kostenlos...

Unser Kinderhospizdienst begleitet auch Familien mit schwer kranken Kindern. Alle unsere Mitarbeiter haben dafür eine adäquate Ausbildung. Gern nehmen wir uns Zeit. Kontaktieren Sie uns bitte unter Tel.Nr. 0163-6149065 kostenlos und unverbindlich.

Trauercafé

Montag, 05.02.2024 15-17 Uhr

Am Graben 12 in Auerbach

Montag, 05.02.2024 16-18 Uhr

Schillerstraße 23 in Adorf

Dienstag, 06.02.2024 15-17 Uhr

Auerbacher Str. 78 in Klingenthal

Mittwoch, 14.02.2024 15 – 17 Uhr

Zöphelsches Haus in Oelsnitz

Donnerstag, 08.02.2024 15 – 17 Uhr

in Treuen

Wir suchen eine (n) interessierte(n) Mitarbeiter (in) für eine weitere Koordinatorenstelle in unserem Verein. Sie sind Kranken-Altenpfleger(in) mit mindestens 3 Jahren Berufserfahrung, haben optimalerweise einen Abschluss 160 Stunden Palliative Care, sind empathisch, flexibel, teamfähig und sind bereit für weitere Qualifikationen, dann melden Sie sich bitte unbedingt. Festeinstellung ab sofort bei Erfüllung der Voraussetzungen möglich. Wir würden uns freuen, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen.

Ihnen allen Sonne im Herzen und viel Kraft für die Herausforderungen des Lebens.

Ihre Petra Zehe, Koordinatorin

Master Palliative Care, Pädiatrische Palliative Care



Fokuswoche Geld im Januar 2024

Verbraucherzentralen starten ins neue Jahr mit umfangreichem Service-Angebot rund um das Thema Geld

Über Geld spricht man nicht? Doch! Und zwar eine ganze Woche lang – unabhängig, unkompliziert und ungeschönt. Es geht um wichtige Themen für jede und jeden: private Altersvorsorge, Versicherungen, Sparen in der Krise, Geldanlage mit ETF und Teilverkauf von Immobilien. Vom 22. bis 26. Januar 2024 findet die neue bundesweite „Fokuswoche“ mit kostenlosen Online-Vorträgen statt. Fachexperten und Fachexpertinnen beleuchten fünf Finanz-Themen und bieten die Möglichkeit für Austausch und Fragen.

Der Ansatz dabei ist: „Mehr verstehen. Leichter entscheiden.“, denn mit klaren Informationen und wichtigem Hintergrundwissen fällt es Verbrauchern leichter, sich im Finanzdschungel zu orientieren.

Die Finanzexperten der Verbraucherzentralen haben gemeinsam Online-Vorträge erarbeitet, die die Themen verständlicher und verbrauchernah machen. „Bei der Fokuswoche Geld geht es uns darum, Klartext zu sprechen,“ sagt Madlen Müller, Finanzexpertin der Verbraucherzentrale Sachsen. „Wir fokussieren in dieser Woche das Thema Geld ganz im Sinne der Verbraucher und geben wertvolle

Entscheidungshilfen.“

Diskutiert werden während der Fokuswoche Fragen wie:

- Welche Anlage passt zu mir?
- Kann und soll ich mich für das Alter privat absichern und wenn ja, wie?
- Sind meine Versicherungen passend?
- Mit der Immobilie die Rente absichern? Ist das sinnvoll?
- Wie und wo lässt sich der ein oder andere Euro monatlich noch einsparen?

Antworten zu diesen Fragen geben folgende Online-Vorträge:

ETF – Wie lege ich Geld sinnvoll an? Indexfonds, auch ETFs genannt, werden häufig als ideale Anlageform empfohlen. Sie sind kostengünstig und renditestark. Aber: Was ist eigentlich ein Index? Wie funktioniert ein Indexfonds und welche eignen sich gut als Anlage? Wo liegen die Risiken bei einem ETF-Investment? Geht das auch in nachhaltig und grün? Der Vortrag beantwortet diese Fragen und erläutert Schritt für Schritt, wie Verbraucher*innen zu einem passenden ETF-Sparplan kommen. Private Altersvorsorge – Wie gehe ich vor?

Die private Altersvorsorge ist im Grunde nichts anderes als eine langfristige Vermögensbildung.

Darum gilt: je früher man sich damit beschäftigt, desto besser. Individuelle Lebenssituation erfordern verschiedene Strategien. Denn viele der angebotenen Produkte sind teuer und passen oft nicht zum Bedarf. Für die richtige Entscheidung spielen auch Alter und Risikobereitschaft eine entscheidende Rolle. In diesem Vortrag geht es daher um einen grundsätzlichen Einstieg in dieses Thema, der einen Gesamtüberblick schafft.

versicherungen – Welche sind wichtig?

Ob Unwetterschaden, KFZ-Unfall oder Berufsunfähigkeit, vieles im Leben lässt sich versichern – manches muss und manches sollte man versichern. Viele Versicherungen sind jedoch überflüssig. Es ist wichtig, den Überblick zu behalten, um in der jeweiligen Lebenslage die richtige Versicherung zu haben. Der Vortrag gibt einen Überblick über die verschiedenen Versicherungszweige und nach welchen Kriterien sich zwischen wichtigen, sinnvollen und überflüssigen Versicherungen unterscheiden lässt.

Immobilie verrenten –

Haus zu Geld machen?

Viele ältere Besitzer einer Immobilie stellen sich irgendwann die Frage: Was mache ich aus (mit)

meinem Haus? Kann ich es mir noch leisten? Kann ich es weiter pflegen? Kann ich meine Rente damit aufbessern? Welche Möglichkeiten habe ich? Möchte ich es etwa vererben? Der Vortrag richtet sich an Eigenheim- oder Wohnungseigentümer und deren Angehörige und zeigt Möglichkeiten auf, wie Verbraucher*innen aus ihrer Immobilie Geld bekommen können, ohne auf „schnelle“ und „gute“ Versprechen hereinzufallen.

Sparen bei knappen Budget –

Wo stecken Geldfresser?

Wie viel Geld bekomme ich im Monat? Wie viel gebe ich aus? Wofür zahle ich was und wo kann ich sparen? Mit einem Haushaltsbuch kann man sich beispielsweise einen Überblick über die eigenen Finanzen verschaffen. Der Online-Vortrag hält nützliche Tipps bereit, wie sich ein Haushaltsbuch sinnvoll in den Alltag integrieren lässt, wo sich Kostenfresser verstecken und wie sich Sparpotenziale nutzen lassen. Was ist wichtig, um Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln und was ist das beste Vorgehen?

Alle Infos rund um die Fokuswoche Geld und Anmeldung zu den Webinaren auf: www.verbraucherzentrale.de/fokuswoche-geld

Dienstjubiläum

Anlässlich ihres 40-jährigen Dienstjubiläums erhielt Brigitte Förster am Mittwoch, den 3. Januar 2024 Glückwünsche von Oberbürgermeisterin Judith Sandner und Jenny Müller, Sachbearbeiterin für Personalangelegenheiten der Großen Kreisstadt Klingenthal.

Bevor Brigitte Förster in die Altersteilzeit eintrat, war sie viele Jahre Sachgebietsleiterin für Kultur und Tourismus und kümmert sich nun bis zum Eintritt in den wohlverdienten Ruhestand noch insbesondere um das Thema Wandertourismus. (Foto/ Text: XB)



veranstaltungen

20.1.2024 bis 21.1.2024

Sparkassen FIS Continental Cup Nordische Kombination

Montag, 22.01.2024 19.00 Uhr

Der besondere Abend im Café BIsland - Land aus Feuer und Eis mit Rüdiger Muck